

## **Grenzüberschreitender Personalverleih**

*Der gewerbsmässige Verleih von Personal durch den Arbeitgeber (Verleiher) an Dritte (Einsatzbetriebe) ist bewilligungspflichtig. Für den grenzüberschreitenden Personalverleih ist dabei sogar eine eidgenössische Bewilligung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) erforderlich. Grundsätzlich verboten ist der (direkte oder indirekte) Personalverleih vom Ausland in die Schweiz.*

## **Personalverleih von der Schweiz ins Ausland**

Mit der Bewilligung des SECO ist der Verleih von Personal von der Schweiz ins Ausland nach schweizerischem Recht erlaubt. In diesem Fall hat sich der Schweizer Verleihbetrieb allerdings zu vergewissern, ob und unter welchen Voraussetzungen er sich im Ausland nach der dort geltenden Rechtsordnung als Personalverleiher betätigen darf.

## **Rekrutierung von ausländischen Personen zum Verleih in der Schweiz**

Ebenfalls als grenzüberschreitend gilt die Rekrutierung von neu in die Schweiz ziehenden Personen zum Zwecke des Verleihs in der Schweiz. Die SECO-Bewilligung ist für die Anstellung von ausländischen Personen erforderlich, die noch nicht auf dem Schweizer Arbeitsmarkt zugelassen und zum Stellenwechsel berechtigt sind. Im Falle von EU/EFTA-Angehörigen gilt dies somit für Personen, welche noch nicht bereits im Besitz einer Niederlassungsbewilligung C, einer Aufenthaltsbewilligung B oder einer Grenzgängerbewilligung G sind sowie generell für Personen, die nur über eine Kurzaufenthaltsbewilligung L verfügen oder für weniger als 3 Monate angestellt werden sollen (Meldeverfahren).

Im Falle eines Personalverleihs ohne die erforderlichen Bewilligungen oder der Anstellung von ausländischen Personen entgegen den ausländerrechtlichen Vorschriften drohen dem Verleiher Bussen von bis zu CHF 100'000.

## **Verleih vom Ausland in die Schweiz**

Grundsätzlich verboten ist der (direkte) Personalverleih vom Ausland in die Schweiz durch ausländische Verleiher an schweizerische Einsatzbetriebe. Verboten ist auch der sog. indirekte Personalverleih vom Ausland in die Schweiz, bei welchem ein ausländischer Verleiher Personal an einen ausländischen Unternehmer verleiht, welcher mit dem geliehenen Personal einen Auftrag in der Schweiz erfüllt. Die schweizerischen Einsatzbetriebe können in diesem Fall mit Bussen von bis zu CHF 40'000 bestraft werden.

Zulässig ist jedoch der Fall, dass ein Schweizer Verleihbetrieb inländische Arbeitnehmer an den ausländischen Unternehmer zur Erfüllung des Auftrags in der Schweiz verleiht. Wollen sich ausländische Personalverleiher in der Schweiz betätigen, müssen sie grundsätzlich entweder eine Gesellschaft in der Schweiz oder eine Schweizer Zweigniederlassung des

ausländischen Hauptsitzes gründen und die erforderlichen Bewilligungen beantragen. Ausserdem muss eine Kautionsversicherung (z.B. in Form einer Bankgarantie, Kautionsversicherung oder Bareinlage) von CHF 100'000 bis CHF 150'000 hinterlegt werden.

Im Einzelfall zu prüfen wäre auch die Möglichkeit der Zusammenarbeit des ausländischen Verleihers mit einem in der Schweiz zugelassenen Verleihbetrieb gegen eine Beteiligung des letzteren an den Verleihgebühren.



Florian Schaub, Advokat

[fschaub@vischer.com](mailto:fschaub@vischer.com)

**VISCHER AG**

Aeschenvorstadt 4 4010 Basel Schweiz Tel +41 58 211 33 00

Schützengasse 1 8021 Zürich Schweiz Tel +41 58 211 34 00

[www.vischer.com](http://www.vischer.com)

Der Herausgeber übernimmt keine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der hier zur Verfügung gestellten Informationen. Copyright © 2017 VISCHER AG; Basel/Zürich. Alle Rechte vorbehalten.